



Grosskaliber Sportschützen Verband Baden-Württemberg e.V.

Landesverband 7 im BDS



GSVBW Präsident

Helmut Glaser
In den Beeten 50
74379 Ingersheim
Tel.: 07142-775924;
praesi@gsvbw.com
14.09.2022

Liebe Mitglieder,

leider nehmen die Anfragen bezüglich „Fortbestand des Bedürfnisses über Grundkontingent“ extrem zu. Und jede Behörde scheint hier eigene Wege zu gehen. Dabei liegt die Ursache, dass dies überhaupt abgefragt wird, in einem einfachen Fehler bei der Neuformulierung des Gesetzes im September 2020. Es war bei der Novellierung nie so gewollt, wie es jetzt in B-W gehandhabt wird. Gewollt war eine klare Trennung von „Erwerb“ und „Besitz“. Daher wurde der Absatz 4 neu in den § 14 WaffG aufgenommen – und zwar für alle Waffen.

Leider wurden aber bei der Überarbeitung des Textes im Absatz 5 Fehler gemacht. Dies zeigt sich – neben der vergessenen Streichung des Worten „Besitz“ - ganz besonders in dem „gelb markierten Text auf Seite 3“. Dies war so vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und wurde von den Verbänden auch so nicht gehandhabt. Wir werden dies aber überdenken, sollten die Behörden und die Politik weiter ihre derzeitige Auslegung des § 14 Abs. 5 WaffG weiter verfolgen.

Das Bundesinnenministerium sieht es anders als das IM B-W. Dessen Veröffentlichungen sind im nachfolgenden Text aufgeführt....

Um endlich eine Klarstellung zu bekommen und auf die gesamte Problematik hinzuweisen, habe ich den nachfolgenden Text an das IM B-W gesendet:

„Sehr geehrter Herr

als Präsident des „Grosskaliber Sportschützen Verband Baden-Württemberg e.V.“ wende ich mich heute im Namen von über 500 Mitgliedsvereinen und über 14.000 Mitgliedern in Baden-Württemberg an Sie. Ich bitte Sie, sich dafür einzusetzen, dass eine fehlerhafte bzw. mißverständlich Formulierung im Waffengesetz auch in Baden-Württemberg so ausgelegt wird, wie sie vom Bundesministerium des Inneren und für Heimat bei der Gesetzgebung vorgesehen war und auch so von diesem publiziert wird.

Konkret geht es dabei um den Fortbestand des waffenrechtlichen Bedürfnisses. Hier wird derzeit in Baden-Württemberg eine Bescheinigung des Landesverbands verlangt, wenn der vorhandene Waffenbestand oberhalb des sogenannten Grundkontingents liegt. Anlass dafür ist eine Aussage des Innenministeriums Baden-Württemberg bzw. der Regierungspräsidien:

*In Abstimmung mit dem BMI vertritt das Innenministerium folgende Rechtsauffassung:
Die in § 14 Abs. 4 S. 3 WaffG normierte Nachweiserleichterung, wonach für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein genügt, sofern seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die WBK zehn Jahre vergangen sind, greift nicht für Waffen, die über das sog. Grundkontingent hinausgehen.*

Für diese Waffen haben die Voraussetzungen des § 14 Abs. 5 WaffG vorzuliegen und sind nachzuweisen. Grundsätzlich liegt dem waffenrechtlichen Bedürfnisbegriff eine Abwägung zwischen dem jeweiligen persönlichen Interesse des (künftigen) Waffenbesitzers und dem öffentlichen Interesse daran zugrunde, dass möglichst wenige Waffen in Privathand kommen.

Es ist die Intention des Gesetzgebers, die Zahl der Waffenbesitzer sowie die Art und Zahl der in Privatbesitz befindlichen Schusswaffen auf das unbedingt notwendige und mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit vertretbare Maß zu beschränken (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.1997).

Gegen eine Ausweitung der Nachweiserleichterung für über das Grundkontingent hinausgehende Waffen sprechen neben

diesen grundsätzlichen Erwägungen sowohl die Regelungssystematik als auch Sinn und Zweck der Regelung. Es ist nach der Regelungssystematik ausgeschlossen, dass für Waffen, die über das Grundkontingent hinausgehen und deren Tatbestandsvoraussetzungen erst in § 14 Abs. 5 WaffG normiert definiert werden, die Nachweiserleichterungen des vorhergehenden § 14 Abs. 4 S. 3 WaffG gelten.

§ 14 Abs. 5 WaffG bezweckt, dass über das Grundkontingent hinausgehende Waffen nur dann erworben und besessen werden dürfen, soweit die Voraussetzungen des gesteigerten schießsportlichen Bedürfnisses vorliegen (vgl. Gade,

WaffG, § 14 Rn. 22b). Die Prüfung dieses gesteigerten schießsportlichen Bedürfnisses würde konterkariert werden, wenn die Nachweiserleichterungen des § 14 Abs. 4 S. 3 WaffG greifen würden.

Dementsprechend muss für alle Waffen, die über das in § 15 Abs. 5 genannte Grundkontingent hinaus als Sportschütze erworben wurden, der im Gesetz geforderte Nachweis des Verbandes vorgelegt werden.

Diese Aussage des Regierungspräsidiums widerspricht der Meinung des „Bundesministerium des Inneren und der Heimat“. Dieses hat auf seiner Homepage zur Waffenrechtsnovellierung seit dem 1.9.2020 folgendes veröffentlicht:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/waffen/waffenrecht/waffenrecht-node.html>

Was sind die wichtigsten Änderungen im Überblick?

- Das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses wird alle fünf Jahre erneut überprüft.
- Sportschützen müssen das Bedürfnis zum Besitz ihrer Waffen durch eine Bescheinigung des **Schießsportvereins (ab 2026 des Verbands)** glaubhaft machen, dass sie in den letzten 24 Monaten den Schießsport mindestens einmal alle drei Monate oder mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben haben. Dieser Schießnachweis ist nur mit **einer Waffe je Kategorie** (Lang-/Kurzwappe) zu erbringen, **also maximal mit zwei Waffen**. Sind seit Eintragung der ersten Schusswappe in die Waffenbesitzkarte zehn Jahre vergangen, reicht für Sportschützen zum Nachweis des fortbestehenden Bedürfnisses eine Bescheinigung des Vereins über die Mitgliedschaft aus.

Unter der Überschrift "**Was ändert sich bei der Bedürfnisprüfung**" finden sich auf der Homepage des "Bundesministerium des Inneren und der Heimat" diese Hinweise:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/sicherheit/waffenrecht/waffenrecht-aenderung/waffenrecht-aenderung-liste.html;jsessionid=2EABE1E05CC795D3851513252A08850B.2_cid350

Künftig wird alle fünf Jahre durch die Waffenbehörde überprüft, ob das Bedürfnis für den Besitz von Schusswappen noch fortbesteht. **Dabei wird der Bedürfnisnachweis für Sportschützen erleichtert:** Schießnachweise müssen künftig nur noch für die ersten beiden Wiederholungsprüfungen des Bedürfnisses – also nach fünf bzw. zehn Jahren – erbracht werden. **Zudem wird bei den Schießnachweisen nicht mehr auf jede einzelne Waffe, sondern nur noch auf die Waffenkategorie (Kurz- oder Langwappe) abgestellt.** Darüber hinaus sind pro Waffenkategorie in den 24 Monaten vor der Überprüfung nur noch ein Schießtermin pro Quartal oder sechs Schießtermine pro 12-Monats-Zeitraum nachzuweisen. Da derzeit in Behördenpraxis und Rechtsprechung zum Teil bis zu 18 Schießtermine pro Waffe und Jahr gefordert werden, bedeutet dies eine erhebliche Entlastung der Schützen.

- Eine weitere wesentliche Erleichterung für Sportschützen: Sind mehr als zehn Jahre seit erstmaliger Erlaubniserteilung vergangen, so genügt für den Nachweis des Fortbestehens des Bedürfnisses eine Mitgliedsbescheinigung des Schießsportvereins.
- **Die Regelungen zum Bedürfnisnachweis beim Erwerb von Waffen bleiben unverändert.**
- Die Zahl der auf die sogenannte „Gelbe WBK“ zu erwerbenden Waffen wird auf zehn begrenzt, um dem Horten von Waffen vorzubeugen. Für Sportschützen, die bislang bereits mehr als zehn Waffen auf die Gelbe WBK erworben haben, wird es allerdings eine Besitzstandswahrung geben.
- Bei Jägern ändert sich in Bezug auf den Bedürfnisnachweis nichts, hier genügt wie bisher die Vorlage des gültigen Jagdscheins.

In diesen Veröffentlichungen erfolgt keinerlei Erwähnung bzw. Unterscheidung von Kontingent/Über-Kontingent. Dies lässt darauf schließen, dass das BMI von einer einheitlichen und abschließenden Regelung (in § 14 Abs. 4 WaffG) ausgeht, denn ein so gravierender Punkt hätte aufgeführt werden müssen. Eine andere Auffassung hätte ja - wie wir leider feststellen müssen - wichtige Maßnahmen zur Folge. Maßnahmen, die der derzeitige Abs. 5 nicht abbildet. Das BMI hätte auf diesen Umstand sicher hingewiesen bzw. hinweisen müssen!

D.h. die Aussagen des BMI weichen erheblich von der derzeitigen Praxis, wie sie in Baden-Württemberg erfolgt, ab. Gemäß der o.g. Veröffentlichungen des BMI geht das „Bundesministerium des Inneren und der Heimat“ davon aus, dass der Fortbestand des Bedürfnisses **abschließend in § 14 Abs. 4 WaffG geregelt ist** - sonst wäre der Hinweis auf "nicht mehr jede einzelne Waffe" nicht erforderlich. Ebenso wäre der Hinweis auf den Erwerb entbehrlich. Den Fortbestand des Bedürfnisses in Absatz 4 zu regeln, war auch die Intention bei der (neu) Formulierung des § 14 WaffG in 2020.

Leider wurde aber bei der Novellierung des Waffengesetzes im Herbst 2020 der Text des ehemaligen Abs. 4 (jetzt Absatz 5) nicht korrigiert. Daher wurde das Wort "Besitz" nicht gestrichen (wie im aktuellen Absatz 3 – dort wurde es gestrichen) und der Verweis auf Absatz 2 wurde nicht in „Absatz 3“ geändert.

Das BMI geht aber davon aus, dass das Gesetz so umgesetzt wird, wie die Intention bei der Neufassung war. Dies zeigt sich in den vorzitierten Veröffentlichungen des BMI. Und auch die Verbände haben die „vergessene“ Änderung von „Absatz 2“ in „Absatz 3“ immer so umgesetzt, dass sie davon ausgingen, dass hier ein Fehler vorliegt und Absatz 3 gemeint ist. D.h. es wurden bei Bedürfnisbescheinigungen nach wie vor die in Absatz 3 geforderten Nachweise gefordert.

Denn wenn es keine Formulierungsfehler im Absatz 5 sind... muss dann der § 14 Abs.5 WaffG konsequenterweise nicht so ausgelegt werden, dass bei der Beantragung einer weiteren Waffe (oberhalb des Grundkontingent) der § 14 Abs. 3 WaffG (z.B. schießsportliche Aktivitäten, Mitgliedsdauer) nicht mehr erfüllt werden muss? Die aktuelle Formulierung des Abs. 5 verweist „nur“ noch auf § 14 Abs. 2 WaffG (Abs. 2: "...Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört.). D.h. für den Erwerb von Waffen oberhalb des Grundkontingents reicht die Mitgliedschaft und die Teilnahme an Wettkämpfen aus. **Eine Mindestanzahl von Aktivitäten oder Mindestmitgliedsdauer ist nicht gefordert.**

Aus unserer Sicht zeigt sich auch hier deutlich, dass bei der Formulierung des § 14 WaffG die erforderlichen Änderungen im neuen Absatz 5 einfach "vergessen" wurden. Daher wurde das Wort "Besitz" nicht gestrichen und der Verweis auf Absatz 2 nicht in Absatz 3 geändert.

Unklar ist auch, wieso in der eingangs erwähnten Aussage des Regierungspräsidiums das Wort „künftig“ im zweiten Absatz verwendet wird:

*...Grundsätzlich liegt dem waffenrechtlichen Bedürfnisbegriff eine Abwägung zwischen dem jeweiligen persönlichen Interesse des (**künftigen**) Waffenbesitzers und dem öffentlichen Interesse daran zugrunde, dass möglichst wenige Waffen in Privathand kommen....“.*

Diese Formulierung bezieht sich demnach nur auf das Bedürfnis beim Neuerwerb! Nicht auf den Fortbestand des Bedürfnisses.

Häufig wird noch ein Urteil des VGH Baden-Württemberg, Az.: 6 S 1481/18 vom 23.06.2021 zitiert. Hierzu ist anzumerken, dass dieses noch zur alten Rechtslage vor der Änderung des Waffengesetzes zum 01.09.2020 erging. Es handelte sich hierbei um eine sog. Anfechtungsklage gegen den Entzug waffenrechtlicher Besitzerlaubnisse und hierbei ist regelmäßig die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses der letzten Behördenentscheidung – hier der Entzugsverfügung – maßgeblich.

Ausweislich der oben zitierten Entscheidung datierte diese vom 04.01.2011, also weit vor der Änderung zum aktuellen Gesetz. Es ist daher nicht mehr einschlägig - auch wenn in der Urteilsbegründung bereits der aktuelle § 14 Abs. 4 WaffG erwähnt wird.

Für unsere Mitglieder und für uns als Verband ist es derzeit sehr schwierig, diese unterschiedlichen Aussagen in Einklang zu bringen. Es ist momentan auch nicht klar, in welcher Form ein Nachweis überhaupt erbracht werden könnte. D.h. was der Verband in welcher Form bestätigen könnte. Zum Beispiel gehören viele Mitglieder mehreren Verbänden an und haben Waffen über unterschiedliche Verbände beantragt. So ist in der Regel dem jeweilige Verband ist in diesen Fällen (Mitgliedschaft in mehreren Verbänden) nicht bekannt, unter welchen Voraussetzungen die jeweilige Schusswaffe beantragt wurde. Wer bestätigt in diesem Fall das Bedürfnis für welche Waffe/n. Oder wie verhält es sich Mitgliedern, die Waffen oberhalb des Grundkontingents nach den Regelungen eines Waffengesetzes von vor 2009 oder 2003 erworben haben. Oder die Frage, welche Waffe "fällt" in das Grundkontingent. Der Zeitpunkt des Erwerbs kann hier nicht maßgeblich sein, denn wenn die erste oder zweite Kurzwaffe verkauft wurde/würde, würde plötzlich die - dritte Kurzwaffe zum Grundkontingent gehören. Diese wurde aber unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 WaffG-alt ("über Kontingent") erworben.

Sehr geehrter Herr , im Namen unserer Mitglieder bitte ich Sie, dass auch in Baden-Württemberg das Waffengesetz so angewandt wird, wie es vom „Bundesministerium des Inneren und der Heimat“ für ganz Deutschland vorgesehen ist und von diesem auch so publiziert und in anderen Bundesländern angewandt wird.

Gerne stehe ich persönlich oder telefonisch für ein weiterführendes Gespräch zur Verfügung. Eventuell auch gemeinsam mit den Präsidenten der weiteren Schützenverbände in Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Glaser

Dieses Schreiben darf gerne an die jeweilige Waffenbehörde weiter geleitet werden.

Zwischenzeitlich gibt es eine Antwort des IM B-W. Diese beinhaltet im Wesentlichen jedoch nur eine Wiederholung des Textes des Regierungspräsidiums und geht nicht auf die einzelnen obigen Punkte ein. Insbesondere auf den Widerspruch zu den Veröffentlichungen des „Bundesministerium des Inneren und der Heimat“ wird nicht eingegangen.